

bei	bis 3 Jahre	bis 10 Jahre	bis 19 Jahre	ab 19 Jahren
4 Kindern	196	204	223	246
5 Kindern	202	209	229	252
6 Kindern	205	213	232	255
Ab 7 Kindern	221	229	248	271

Die auf die betreuenden Elternteile verhältnismäßig aufzuteilenden Transferleistungen (FB und Kinderabsetzbetrag) lauten **seit 2018** je Kind:

bei	bis 3 Jahre	bis 10 Jahre	bis 19 Jahre	ab 19 Jahre
1 Kind	172	180	200	224
2 Kindern	179	187	207	231
3 Kindern	189	197	217	241
4 Kindern	199	206	227	251
5 Kindern	204	212	232	256
6 Kindern	208	216	236	260
Ab 7 Kindern	224	232	252	276

4. **Anmerkung:** *Neuhauser* (iFamZ 2015/201 [Entscheidungsanmerkung]) meint, dass der so ermittelten UhVerpflichtung des Vaters der **Unterhaltsabsetzbetrag** (Rz 744) wieder hinzuzurechnen wäre; diesen erhalte der Vater ja etwa im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung bei Ermittlung seiner Lohn/Einkommensteuerbelastung gutgeschrieben. Der OGH folgte dem – ohne allzu weitgehende Begründung – nicht (10 Ob 23/18 g [UhBemessungen sollten nicht in reine Rechenexempl ausarten!]; in der E 4 Ob 8/19 h war der UhAbsetzbetrag im Rev-RekVerfahren kein Thema). Tatsächlich kann der UhAbsetzbetrag aber bei der UhBemessung ohne Probleme in die Berechnung miteinbezogen werden (vgl Rz 100 e).

1. Dieser (*Saldo*)betrag (Rz 100 a) ist nun – weil die Betreuung jew die Hälfte der Zeit im Haushalt der Mutter und des Vaters erfolgt – zu halbieren und dem halben UhAnspr des Kindes gegen die Mutter gegenüberzustellen. Der so ermittelte **Differenzbetrag** ist Grundlage für die Bemessung des vom Vater zu leistenden Ausgleichsbetrags für die Zeit der Betreuung im Haushalt der Mutter und der damit für das Kind verbundenen verminderten Teilnahme an seinem Lebensstandard. 1 Ob 158/15 i EF-Z 2016/16 = iFamZ 2015/201 (*Neuhauser*); 10 Ob 23/18 g EF-Z 2019/20 = iFamZ 2018/158.

2. Die Kinder sehen in der Saldierung der fiktiven UhAnspr eine mangels Parteienidentität „unsaubere“ Gegenverrechnung mit dem Ergebnis, dass die Kinder ihren UhAnspr gegen beide Eltern nicht exekutiv durchsetzen könnten. Dieses Argument überzeugt nicht, weil zufolge § 231 Abs 2 ABGB gegen den betreuenden Elternteil (bei gegebener Leistungsfähigkeit des anderen) grds gar kein Geld-UhAnspr besteht. Der für das uhrechtl Modell (*richtig: betreuungsrechtl UhModell*) nach Gegenüberstellung der fiktiven UhAnspr bestehende RestGeldUhAnspr gegen den besser Verdienenden soll ja den geringeren Lebensstandard, an dem das Kind beim anderen Elternteil teilnimmt, lediglich ausgleichen. 10 Ob 23/18 g EF-Z 2019/20 = iFamZ 2018/158.

3. **Anmerkung:** Die E 1 Ob 158/15 i halbiert den durch Gegenüberstellung der (reduzierten) GeldUhVerpflichtung des (mehrverdienenden) Vaters und der GeldUhVerpflichtung der Mutter ermittelten Saldo, „weil die Betreuung jew die Hälfte der Zeit im Haushalt der Mutter und des Vaters erfolgt“. Der Gedanke einer (nochmaligen) Berücksichtigung des **konkreten Betreuungsschlüssels** anstelle einer generellen Halbierung des Saldos (vgl *Gitschthaler*, EF-Z 2016, 15) hätte sich zwar zur Vermeidung von Härte- und Extremfällen einsetzen lassen, wenn bspw die Mutter deutlich weniger verdient als der Vater und zu ihren Lasten ein Betreuungsschlüssel von annähernd 2:1 gegeben ist, wäre doch in einem solchen Fall die Mutter durch die zweifache „annähernde“ Betrachtungsweise doppelt benachteiligt gewesen. Da allerdings die Rsp nunmehr ohnehin davon ausgeht, dass annähernd gleichteilige Betreuung „nahezu gleichwertig“ (8 Ob 89/17 x) sein muss, hat sich die Frage des konkreten Betreuungsschlüssels (so aber *Tews*, EF-Z 2019/74 [Entscheidungsanmerkung]) erübrigt.

100 d 1. **Anmerkung:** Im betreuungsrechtl UhModell bleibt der **Familienbonus Plus** (vgl Rz 759 a ff) unberücksichtigt (ebenso *Tews*, EF-Z 2019, 8 und 2019/74 [Entscheidungsanmerkung]). Die E 10 Ob 23/18 g hat nämlich zutr darauf hingewiesen, dass die nach den Vorgaben des VfGH gebotene steuerliche Entlastung des GeldUhPfl auf dem Modell der getrennten Haushaltsführung basiert, in dem ein Elternteil seine UhPfl durch Betreuungsleistungen und der andere durch Geldleistungen (allenfalls kombiniert mit anzurechnenden Naturalleistungen) erfüllt. Gerade dies ist aber bei beidseitiger Betreuung des Kindes nicht gegeben.

100 e 1. **Anmerkung:** Die (bisherigen) Berechnungen des OGH lassen sich **formelmäßig** wie folgt darstellen:

1.1. Entscheidung 1 Ob 158/15 i:

$$\text{RestUhPflcht}_{\text{BV}^1} = (\text{PrUh}_{\text{BV}^2} - \text{PrUh}_{\text{SV}^3} - \frac{\text{FB} \times \text{PrUh}_{\text{BV}}}{\text{PrUh}_{\text{BV}} + \text{PrUh}_{\text{SV}}}) : 2$$

¹⁾ Restgeldunterhaltsverpflichtung des besser verdienenden Elternteils.

²⁾ Theoretische Geldunterhaltsverpflichtung des besser verdienenden Elternteils.

³⁾ Theoretische Geldunterhaltsverpflichtung des schlechter verdienenden Elternteils.

1.2. Entscheidung 4 Ob 8/19 h:

1.2.1. Bei Bezug der Transferleistungen durch den schlechter verdienenden Elternteil:

$$\text{RestUhPflcht}_{\text{BV}} = (\text{PrUh}_{\text{BV}} - \text{PrUh}_{\text{SV}} - \frac{\text{TrLei}^4 \times [\text{PrUh}_{\text{BV}} - \text{PrUh}_{\text{SV}}]}{\text{PrUh}_{\text{BV}} + \text{PrUh}_{\text{SV}}}) : 2$$

⁴⁾ Transferleistungen = Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.

1.2.2. Bei Bezug der Transferleistungen durch den besser verdienenden Elternteil:

$$\text{RestUhPflcht}_{\text{BV}} = (\text{PrUh}_{\text{BV}} - \text{PrUh}_{\text{SV}} - \frac{\text{TrLei} \times [\text{PrUh}_{\text{BV}} - \text{PrUh}_{\text{SV}}]}{\text{PrUh}_{\text{BV}} + \text{PrUh}_{\text{SV}}}) : 2 + \text{TrLei}$$

2. **Anmerkung:** Die E 4 Ob 8/19h ist die (mathematisch konsequente) Weiterentwicklung der E 1 Ob 158/15i (unabhängig von der Frage der fehlenden Berücksichtigung des Kinderabsetzbetrags; vgl Rz 100b). Dadurch, dass die Transferleistungen von der E 1 Ob 158/15i auf Seiten der schlechter verdienenden, aber die Transferleistungen beziehenden Mutter nicht berücksichtigt wurden – was bei (theoretischem) Bezug der Transferleistungen durch den besser verdienenden Vater zu deren Außerachtlassung auf seiner Seite führen müsste –, änderte sich der vom besser verdienenden zum schlechter verdienenden Elternteil hin fließende RegelUh je nachdem, ob die Transferleistungen vom einen oder vom anderen Elternteil bezogen wurden. Diese Differenzierung beseitigt die Rechenmethode der E 4 Ob 8/19h; ihr ist deshalb insoweit beizupflichten (idS bereits *Gitschthaler*, EF-Z 2010, 172 [177]).

3. **Anmerkung:** Sowohl die E 1 Ob 158/15i als auch die E 4 Ob 8/19h gehen von der – nicht näher offen gelegten Prämisse – aus, dass die Transferleistungen (wirtschaftlich) jedenfalls dem Haushalt des schlechter verdienenden Elternteils zuzurechnen sind. Der E 1 Ob 158/15i lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem die schlechter verdienende Mutter die Transferleistungen bezog; die E 4 Ob 8/19h rechnet am Ende dem ermittelten RegelUh die Transferleistungen hinzu, wodurch sich die Zahlungsverpflichtung des besser verdienenden Vaters, der die Transferleistungen bezieht, genau um deren Betrag erhöht. Dem ist nicht zu folgen:

Abgesehen davon, dass mit dieser Vorgehensweise letztlich ein interner Ausgleich zw den Eltern betreffend die Transferleistungen durch das Gericht angeordnet wird (Rechtswegsproblematik [9 Ob 713/91; 6 Ob 321/00 z]), ist auf die jüngsten (zutr) Ausführungen der E 1 Ob 23/18g zu verweisen. Demnach tritt „im [betreuungsrechtl UhModell] mit gleichwertigen Betreuungs- und Naturalleistungen die Funktion der FB als Abgeltung von Betreuungsleistungen in den Vordergrund [. . .]; die FB und der gemeinsam ausgezahlte Kinderabsetzbetrag dienen bei gleichwertigen Betreuungsleistungen primär der Unterstützung der Betreuenden in finanzieller Sicht“. Nun **betreuen aber beim betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell beide Elternteile „nahezu gleichwertig“** (8 Ob 89/17x), was vor dem genannten Hintergrund nur bedeuten kann, dass die **Transferleistungen beiden Elternteilen (rechnerisch) jew zur Hälfte zugutekommen** müssen. Die nachstehenden Berechnungen führen deshalb zunächst die bereits von der E 1 Ob 158/15i geforderte Saldierung der nach der PWMethode ermittelten GeldUhVerpflichtungen und sodann deren Halbierung durch. Im Anschluss daran werden die Transferleistungen im Verhältnis der ermittelten GeldUhVerpflichtungen auf die Elternteile aufgeteilt.

$$\text{RestUhPflcht}^1 = \frac{\text{PrUh}_{\text{BV}} - \text{PrUh}_{\text{SV}} - (\text{TrLei} - \text{UhAB}^2)}{2}$$

¹⁾ Restgeldunterhaltsverpflichtung des besser verdienenden Elternteils, wenn der schlechter verdienende Elternteil die Transferleistungen bezieht

²⁾ Unterhaltsabsetzbetrag.

$$\text{RestUhPflcht}^3 = \frac{\text{PrUh}_{\text{BV}} - \text{PrUh}_{\text{SV}} + (\text{TrLei} - \text{UhAB})}{2}$$

³⁾ Restgeldunterhaltsverpflichtung des besser verdienenden Elternteils, wenn dieser die Transferleistungen bezieht.

100f 1. Eine Doppelresidenz oder ein Nestmodell (das Kind oder die Kinder wohnen ständig in einer Wohnung, wobei die Eltern abwechselnd in der Wohnung die Kinder betreuen) sind zivilrechtl grds zulässig. Bei gemeinsamer Obsorge und Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen dient die Festlegung eines Hauptaufenthalts (lediglich) als nomineller Anknüpfungspunkt für andere Rechtsfolgen, deren Grundlage ein bestimmter Aufenthaltsort ist, wie etwa die Geltendmachung von FB (vgl § 2 Abs 2 FLAG 1967). Hier ist eine solche Festlegung weder durch die Eltern noch durch das Gericht erfolgt. Tatsächlich hat der Vater für seine Kinder eine Hauptwohnsitzmeldung in seinem Haushalt vorgenommen.

Abgesehen davon, dass es nicht Sache der ZivilG ist zu entscheiden, welchem Elternteil FB zusteht, hat das BG entgegen der Behauptung der Mutter keineswegs „im gerichtlichen Beschluss entschieden, dass [ihr] die Familienbeihilfe zusteht“, sondern nur die (damals bezogene) FB bei der UhBemessung berücksichtigt. Außerdem hat auch im Fall der Festlegung eines nominellen Hauptaufenthalts dieser genauso wie eine Hauptwohnsitzmeldung für das FBVerfahren nur Indizwirkung, weil das FamLAG weder auf den Hauptwohnsitz noch auf den Hauptaufenthalt, sondern auf primär auf die Haushaltszugehörigkeit und subsidiär auf die überw Kostentragung abstellt (§ 2 Abs 2). Darauf, welche Person die UhKosten für das Kind überw trägt, kommt es nicht an. Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Eine solche bestand im Rahmen einer Wohngemeinschaft im Beschwerdezeitraum beim Vater und auch bei der Mutter. Das FamLAG geht davon aus, dass ein Kind nur einem Haushalt angehören kann; die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei Haushalten in einem Monat hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die FB (und der Kinderabsetzbetrag) sind monatsbezogene Leistungen. Das Bestehen des Anspruchs kann je nach dem Eintritt von Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage von Monat zu Monat anders zu beurteilen sein. Da der Gesetzgeber von einem Vorrang der Haushaltszugehörigkeit gegenüber der UhKostentragung ausgeht, ist **im Fall einer Doppelresidenz monatsbezogen zu prüfen, wessen Haushalt des Kind jeweils überwiegend angehört** hat. Der für einen Monat nur einfach gebührende Beihilfenanspruch steht daher, wenn das Kind im Kalendermonat zeitlich hintereinander zu unterschiedlichen Haushalten gehört hat, in Anwendung des Überwiegensprinzips demjenigen zu, der für den längeren Zeitraum den Haushalt geführt hat. Dabei ist ganz wesentlich, in wessen Wohnung das Kind regelmäßig nächtigt, uzw jedenfalls dann, wenn die betreffende Person die üblicherweise mit diesen Nächtigungen iZ stehenden altersadäquaten Betreuungsmaßnahmen erbringt. **Wird ein Kind von mehreren Personen jew in deren Haushalten betreut, ist für die Frage des Überwiegens der Haushaltszugehörigkeit in typisierender Betrachtungsweise darauf abzustellen, bei wem das Kind im jeweiligen Monat überwiegend genächtigt hat.**

§ 10 Abs 2 FamLAG nimmt keine Anspruchsreihung dahingehend vor, dass nach den Verhältnissen am Monatsbeginn zu entscheiden wäre, wem der Anspruch auf FB zusteht. Selbst wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst im Laufe des Monats eintreten, gebührt die FB trotzdem bereits ab dem 1. des Monats. Im Fall des bloßen Wechsels des Anspruchsberechtigten im Fall einer Doppelresidenz oder vergleichbaren Fällen ist von Monat zu Monat zu entscheiden. Die Konkur-

renz zw den Ansprüchen der beiden Eltern ist so zu lösen, dass demjenigen Elternteil, bei dem das Kind im einzelnen Monat überw haushaltszugehörig ist, für dieses Monat FB zusteht.

Wechselt der Anspruch zw den beiden Elternteilen, besteht die Verpflichtung des Elternteils, der bisher die FB bezogen hat, dies dem Finanzamt zu melden, und hat der andere Elternteil, will er die FB beziehen, einen entsprechenden (neuen) Antrag beim Finanzamt einzureichen. Wollen die Eltern diese sowohl für sie als auch für die Behörde bei einem monatlichen Wechsel aufwändige Vorgangsweise vermeiden, werden sie sich **zweckmäßigerweise dahin verständigen, dass die Kinder über einen längeren Zeitraum jeweils nur bei einem Elternteil überwiegend haushaltszugehörig sind, also zumindest idR 16 Tage im Monat bei einem Elternteil nächtigen**. Sofern die Eltern in Bezug auf die überw Haushaltszugehörigkeit für die Zukunft kein Einvernehmen erzielen, wird diese im Nachhinein für jeden einzelnen Monat vom Finanzamt (in Koordination mit dem für den anderen Elternteil zuständigen Finanzamt) zu prüfen sein. In diesem Fall wird es zur Vermeidung aufwändiger Rückforderungsverfahren zweckmäßig sein, Auszahlungen nur für im Auszahlungszeitpunkt vergangene Zeiträume (für die das Überwiegen der jew Haushaltszugehörigkeit feststeht) und nicht auch für künftige Zeiträume (für die ungewiss ist, bei wem das einzelne Kind überw haushaltszugehörig sein wird) vorzunehmen. BFG RV/7100659/2018.

2. **Anmerkung:** Dem BFG ist sicherlich darin beizupflichten, dass es den ZivilG nicht zusteht „zu entscheiden, welchem Elternteil Familienbeihilfe zusteht“. Im uhrechtl Kontext geht es aber nicht um eine solche E, sondern um die Berücksichtigung der Transferleistungen bei der UhFestsetzung. Sollten sich die Eltern nicht dahin einigen, wer von ihnen – durchgehend – diese Leistungen bezieht, müsste rein theoretisch die UhBemessung für jeden Monat neu erfolgen, was den Eltern außergerichtl unbenommen bleibt. Bei Inanspruchnahme des Gerichts in einem solchen Fall wird aber wohl zu überlegen sein, dass die Eltern infolge (jedenfalls insoweit) mangelnder Kooperationsbasis für gemeine Obsorge/Betreuung letztlich doch nicht geeignet sein dürften. Dass in einem solchen Fall letztlich die Kinder darunter leiden würden, dass (va) der Gesetzgeber und die Eltern, aber auch die Behörden (Finanzamt, ZivilG) nicht in der Lage sind, umsetzbare Regelungen/Vereinbarungen zu schaffen, ist höchst bedauerlich.

1. **Anmerkung:** Verfügt nur ein Elternteil über Einkommen bzw verfügt der andere Elternteil nur über ein **Einkommen unterhalb des Unterhaltsexistenzminimums**, wird – trotz gleichzeitiger Betreuung des Kindes – § 231 Abs 2 ABGB aktiviert, weshalb es zu keiner (vollen) Reduktion des GeldUh kommt (ausf *Gitschthaler*, EF-Z 2016/3). **100 g**

1. **Anmerkung:** **Eigeneinkommen des Kindes** ist auf die UhVerpflichtungen beider Elternteile verhältnismäßig aufzuteilen, also von diesen abzuziehen. **100 h**

1. Der RestgeldUhAnspr nach dem betreuungsrechtl UhModell kann trotz § 2 Abs 2 Z 1 UVG (gemeinsamer Haushalt) **bevorschusst** werden, uzw selbst bei wöchentlich wechselnder Betreuung des Kindes. 10 Ob 56/15 f. **100 i**

ee) Kostentragung betreffend längerlebige Anschaffungen

101

1. **Anmerkung:** Es wurde schon in den *Vorauslagen* darauf hingewiesen, dass eine wechselseitige GeldUhVerpflichtung zwar kein Thema sein könne, wenn beide Elternteile etwa gleich viel verdienen und sich das Kind im Schnitt annähernd je zur Hälfte bei dem einen und bei dem anderen Elternteil aufhält – auch wenn naturgemäß in diesen Fällen auf beiden Seiten ein erhöhter Aufwand entsteht (zwei Kinderzimmer, doppelte Kleidungskosten udgl). Voraussetzung dafür sei aber weiters, dass die Aufwendungen für das Kind (Kleidung, Schule usw) entweder von den Eltern zu gleichen Teilen getragen werden – oder eben das Kind über eine „doppelte Ausstattung“ verfügt.

2. Hier bestritt die Mutter während des Aufenthalts des Kindes in ihrem Haushalt nur die mit der Betreuung zusammenhängenden alltägl Kosten (inkl der Reichtung eines Taschengelds), genauso wie in der übrigen Zeit (50%) der Vater, der allerdings zusätzlich sämtliche Aufwendungen für Bekleidung, Schuhwerk und alle größeren, längerlebigen Anschaffungen trägt. **Nur wenn die Mutter auch diese Aufwendungen zur Hälfte getragen hätte, könnte von einer völligen Bedarfsdeckung des Kindes im Wege von Naturalleistungen durch beide Elternteile ausgegangen werden.** Nach dem festgestellten Sachverhalt erbringen die Elternteile zwar gleichwertige Betreuungsleistungen; der damit nicht gedeckte weitere Lebensaufwand wird aber vom Vater bestritten. Der auf den Regelbedarf noch fehlende GeldUh ist von der nicht obsorgeberechtigten Mutter im Ausmaß ihrer Leistungsfähigkeit zu bestreiten. 6 Ob 182/02 m.

3. Bei gleichwertigen Betreuungs- und NaturalUhLeistungen besteht somit kein GeldUhAnspr, wenn das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist. Trägt ein Elternteil überwiegend neben der Betreuung im Haushalt zusätzlich die notwendigen Aufwendungen für Bekleidung, Schuhwerk und alle größeren, längerlebigen Anschaffungen, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch gegen den minderleistenden Elternteil. 6 Ob 55/16f iFamZ 2016/86.

102

1. Liegen keine Hinweise auf eine Mangelversorgung vor, wird regelmäßig davon ausgegangen werden können, dass die **mit der Betreuung verbundenen alltäglichen Kosten einschließlich der Wohnkosten von beiden Elternteilen je zur Hälfte getragen** wurden; andernfalls müsste der Elternteil, der sich einen höheren Lebensstandard leistet, weniger zum Uh beitragen. LGZ Wien 42 R 138/11 x EF-Z 2012/17 (*Gitschthaler*).

2. Erbringt kein Elternteil im Hinblick auf die zeitliche Dimension und den Umfang der für das Kind erbrachten Leistungen mindestens $\frac{2}{3}$ der Betreuung, ist das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch und tragen die Eltern nicht nur die mit der Betreuung zusammenhängenden alltägl Kosten (inkl eines Taschengeldes), sondern auch die zusätzlichen notwendigen Aufwendungen für Bekleidung, Schuhwerk und alle **größeren längerfristigen Anschaffungen** wie etwa Sportsachen, Schulkosten udgl je zur Hälfte, kommt es zum gänzlichen Untergang des GeldUhAnspr des Kindes gegenüber den Eltern. LGZ Wien 42 R 138/11 x EF-Z 2012/17 (*Gitschthaler*).

3. Im Fall der gleichzeitigen Betreuung beider Eltern sind nicht nur die mit der Betreuung zusammenhängenden alltägl Kosten, sondern auch die zusätzlich notwendigen Aufwendungen (Schuhe, Kleidung, Sportsachen, Schulkosten etc)

zu gleichen Teilen zu tragen, soweit sie UhCharakter haben; andernfalls entsteht ein Ausgleichsanspruch gegen den minderleistenden Elternteil. Die von einem Elternteil erbrachten Naturalleistungen sind dann insofern auf einen GeldUhAnspr anzurechnen, als die Aufwendungen des einen Elternteils jene des anderen Elternteils im Verhältnis zur Betreuungssituation übersteigen. 4 Ob 16/13 a EF-Z 2013/115 (*Gitschthaler*) = iFamZ 2013/88.

4. **Anmerkung:** Wenn der OGH davon ausgeht, dass bei gleichzeitiger zeitlicher Betreuung, jedoch unterschiedlichen Einkommen der Eltern (etwa) Aufwendungen für Bekleidung, Schuhwerk und alle größeren, längerlebigen Anschaffungen für das Kind von den Eltern „im Verhältnis zur Betreuungssituation“ zu tragen seien, so erscheint dies nicht konsistent. Tatsächlich würde dies nämlich eine Aufteilung derartiger Kosten (nahezu) je zur Hälfte bedeuten; die Differenz in der Einkommenssituation würde jedoch nicht berücksichtigt. Tatsächlich muss es auf das Verhältnis der Einkommen der Eltern oder auf den Vergleich der (fiktiv) zu ermittelnden GeldUhAnspr ankommen.

5. Zu den erbrachten Naturalleistungen ist festzuhalten, dass – jedenfalls was die mit der Betreuung zusammenhängenden alltäglichen Kosten betrifft – ein nach der Prozentsatz-Rsp zustehender UhAnspr nicht zweimal gekürzt werden kann, nämlich einmal wegen der tw Betreuung und ein zweites Mal durch Anrechnung der NaturalUhLeistungen. Da gemeinsame Obsorge notwendig zu einem insgesamt erhöhten Aufwand führt, ginge es auch nicht an, dadurch entstehende zusätzliche Kosten etwa für die Bereithaltung von Wohnraum oder die Anschaffung langlebiger Güter als unterhaltsmindernd zu berücksichtigen. 10 Ob 17/15 w EF-Z 2015/131 = iFamZ 2015/125; 1 Ob 158/15 i EF-Z 2016/16 = iFamZ 2015/201 (*Neuhauser*).

6. Das betreuungsrechtl UhModell ist nur anwendbar, wenn neben der gleichzeitigen Betreuung auch die Naturalleistung in annähernd gleichem Umfang erbracht wird; ist dies nicht der Fall, soll es bei der UhBemessung nach der PWMethode bleiben. Die Voraussetzungen für die Anwendung des betreuungsrechtl UhModells sind somit nicht gegeben, wenn ein Elternteil über die gleichzeitig mit dem anderen Elternteil ausgeübte Betreuung des Kindes hinaus im Wesentlichen **alle Kosten trägt**, die erforderlich sind, um die angemessenen Kindesbedürfnisse regelmäßig oder für längere Dauer zu befriedigen. 1 Ob 151/16 m EF-Z 2017/57 (*Gitschthaler*) = iFamZ 2017/42 = EvBl 2017/117 (*Brenn*); 8 Ob 89/17 x iFamZ 2017/204; 3 Ob 157/18 m EF-Z 2019/70 (*Moser, Weißensteiner*) = iFamZ 2019/5.

7. **Anmerkung:** Die E 1 Ob 151/16 m (ihr folgend 8 Ob 89/17 x; 4 Ob 142/18 p) zitiert zwar selbst die stRsp, wonach jenem Elternteil, der bei gleichwertigen Betreuungsleistungen neben der Betreuung im Haushalt zusätzliche Aufwendungen trägt, ein Ausgleichsanspruch gegen den minderleistenden Elternteil zusteht (4 Ob 16/13 a; 4 Ob 206/15 w; 6 Ob 55/16 f), weicht dann aber hievon ab und dreht die Subsumptionsreihenfolge um: Üblicherweise gibt es Verhaltenspflichten; wer dagegen verstößt, hat die Rechtsfolgen zu tragen. Beteiligt sich also ein Elternteil nicht an den zusätzlichen Aufwendungen (Tatbestand), ist er einem Ausgleichsanspruch ausgesetzt (Rechtsfolge). Beim betreuungsrechtl UhModell soll das plötzlich anders sein: Beteiligt er sich nicht an den Aufwendungen (unerwünschte Rechtsfolge), kommt das Modell erst gar nicht zur Anwendung (fehlender Tatbestand). Dies erscheint aus mehreren Gründen fraglich:

a) Die Überlegung „Abgesehen von der – wenn auch weit über das Maß üblicher Kontakte hinausgehenden – Versorgung des Kindes im Haushalt wähl-

rend dessen Aufenthalt bei ihm entspricht die Stellung des Vaters in allen Belangen der des gelduhpf Teil, wie sie § 231 Abs 2 ABGB gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil vor Augen hat.“ geht an Wortlaut und Sinn des § 231 Abs 2 ABGB vorbei. Nur wer den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Uh (und muss nicht GeldUh leisten). Gerade das tut die Mutter hier aber nicht; das Kind P ist nur die halbe Zeit bei ihr, den Rest verbringt es hingegen beim Vater. Es gibt somit keinen uhrechtl privilegierten Domizilelternteil! Die (sonstigen) UhLeistungen müssen sich nach anderen Kriterien definieren lassen.

b) Auch die weitere Überlegung „Allein der Umstand, dass der Vater gleichzeitige Betreuungsleistungen übernimmt, führt zu keiner nennenswerten Ersparnis der Mutter.“ ist nicht entscheidungsrelevant. Auch wenn es bei der Mutter zu keinen Ersparnissen kommt, so sieht sich doch der Vater zusätzlichen Belastungen ausgesetzt (größere Wohnung, höhere Lebensmittelkosten udgl).

c) Und schließlich wird die Entscheidung in der Praxis zu pädagogisch wenig sinnvollen Ergebnissen führen. Denn was tun jetzt Eltern, um für sich das betreuungsrechtl UhModell zu retten bzw dieses zu verhindern? Beide Elternteile werden versuchen, den größeren Anteil an sonstigen Aufwendungen zu erbringen, um nicht aus dem Modell herauszufallen; ja sie müssen das sogar tun, spricht doch die rezente E von „völlig gleichwertigen“ Leistungen. Mutti kauft also einen Wintermantel, Papi den teureren. Papi kauft eine Schiausrüstung, Mutti ebenfalls. Mutti kauft eine Puppe, Papi zwei usw. Aus der Sicht des Kindes wohl ein lustiges Wettrennen!?! Allerdings ein Wettrennen mit offenem Ausgang. Denn, ob die Leistungen am Ende des Tages tatsächlich „völlig gleichwertig“ waren, wissen beide nicht, bevor nicht einer der beiden zum PflschaftsG läuft.

Zuletzt vielleicht aber doch eine (kleine) Entwarnung: Angesichts dieser wenig erbaulichen Konsequenzen der Entscheidung, im Hinblick darauf, dass sich der 1. Senat ja doch nicht wirklich von der stRsp distanzieren hat, und va unter Beachtung der Besonderheiten des konkreten Sachverhalts, die so nicht sehr häufig vorkommen werden (gleichzeitige Betreuung, aber der Vater erbringt sonst keinerlei Leistungen), lässt sich die Entscheidung auch so verstehen, dass sie bloß auf einen derart „ausgerissenen“ Sachverhalt anzuwenden ist und dass nicht jedes noch so kleine Missverhältnis von Leistungen der Eltern für das Kind sofort zur Abkehr vom betreuungsrechtl UhModell führt. Ganz offensichtlich leitete den Senat die – durchaus berechnete – Überlegung, dass es (auch) im Rahmen des betreuungsrechtl UhModells nicht ausschließlich auf Betreuung iS von Kinderaufbewahrung (etwa an den Wochenenden oder in den Ferien) ankommen kann, sondern dass der betreuende Elternteil auch Verantwortung für das Kind in „seiner“ Zeit wahrzunehmen hat, um von einer gemeinsamen Betreuung ausgehen zu können. Dazu gehören etwa die Mitübernahme von Verantwortung bspw für die Schulleistungen des Kindes, für die Versorgung im Krankheitsfall udgl. Wälzt ein Teil dies völlig auf den anderen Elternteil ab, soll er sich nicht auf das betreuungsrechtl UhModell berufen können. IdS spricht die E 4 Ob 142/18p von einer „besonderen Konstellation“ und hat der 1. Senat selbst in der E 1 Ob 9/19h eine Klarstellung getroffen:

8. Der OGH hat für die **besondere Konstellation, dass sich der Vater an keinerlei bedarfsorientierten Naturalleistungen beteiligte**, sondern diese allein von der Mutter getragen wurden, entschieden, dass das betreuungsrechtl UhMo-

dell nicht zur Anwendung kommt und vielmehr eine GeldUhVerpflichtung bestehen bleibt. 4 Ob 142/18 p iFamZ 2019/9.

9. Die gesetzl GeldUhVerpflichtung bleibt bestehen (*also keine Anwendung des betreuungsrechtl UhModells*), wenn ein Elternteil (regelmäßig) über die (an sich gleichteilige) Betreuung hinaus im Wesentlichen die Kosten für sämtliche bedarfsorientierten Naturalleistungen allein trägt. 1 Ob 9/19 h.

10. **Abw:** Für den Fall, dass bei gleichwertigen Betreuungsleistungen ein Elternteil neben der Betreuung (im engeren Sinn) zusätzlich die notwendigen bedarfsdeckenden Aufwendungen (zB Bekleidung) überw trägt, ist das betreuungsrechtl UhModell nicht anwendbar, sondern bleibt es bei der UhBemessung nach der PWMethode. Der für diesen Fall tw vertretene „Ausgleichsanspruch“, der dem Kind gegen den minderleistenden Elternteil zu Handen des mehrleistenden Elternteils zustehen soll (*Gitschthaler*, EF-Z 2010/122, 172; 4 Ob 16/13 a; 4 Ob 206/15 w; 6 Ob 55/16 f) wird vom 8. Senat abgelehnt. Ein solcher Anspruch lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten und würde im Ergebnis zu einer Rechnungslegungspflicht des mehrleistenden Elternteils führen. Ein solcher Anspruch lässt sich auch mit dem Grundprinzip des § 231 ABGB nicht in Einklang bringen, demzufolge das Kind grds auch über einen GeldUhAnspr verfügt und dieser Anspruch daher nur in ganz beschränkten Ausnahmefällen entfallen darf. Bei der Beurteilung, ob die Naturalleistungen etwa (annähernd) gleichwertig sind, kommt es nur auf die bedarfsdeckenden, also nach den konkreten Bedürfnissen des Kindes zweckmäßigen Leistungen an. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass „zwischen Mutti und Papi ein lustiges Wettrennen mit offenem Ausgang“ stattfindet (so *Gitschthaler*, EF-Z 2017/57 [Entscheidungsanmerkung]) nicht ernsthaft. 8 Ob 89/17 x iFamZ 2017/204.

1. **Tatsächlich erbrachte Naturalleistungen** wie etwa Taschengeld oder Handkosten dürfen vom ermittelten Ergänzungs-GeldUhAnspr nicht in Abzug gebracht werden. 1 Ob 158/15 i EF-Z 2016/16 = iFamZ 2015/201 (*Neuhauser*); 10 Ob 41/17 b EF-Z 2018/37 (*Gitschthaler*) = iFamZ 2018/4. **103**

2. **Anmerkung:** Dies gilt aber nur für Leistungen, die dem Kind unmittelbar erbracht werden. Die längerlebigen Anschaffungen für das Kind (bspw Kleidung, Sportausrüstung, Hortkosten udgl; vgl Rz 101) sind hingegen von den Eltern im Verhältnis ihrer Einkommen zu tragen; der Ergänzungs-GeldUhAnspr soll lediglich die unterschiedlichen Lebensverhältnisse der Eltern ausgleichen. Vgl auch Rz 102/5.

1. Um zu einer ausgewogenen UhBemessung zu gelangen, sind **Erhebungen und Feststellungen zu den jeweiligen Aufwendungen** zu treffen, wofür nicht unbedingt für alles Belege vorhanden sein müssen, wenn glaubhafte Angaben der Eltern vorliegen. LGZ Wien 44 R 567/09 x. **104**

2. Da UhEntscheidungen grds Ermessensentscheidungen und keine reinen Rechenexempel sind, ist es nicht möglich, bei der UhBemessung dem exakt der jew Ausgabendifferenz entsprechenden Ausgleichsanspruch Rechnung zu tragen. Es hat daher eine annäherungsweise Bemessung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erfolgen. Die von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen zu den Naturalleistungen rechtfertigen derzeit keinen dem Vater aufzuerlegenden GeldUh, der über den vom Erstgericht (dem Vater gegenüber rk) festgesetzten